
Erklärung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft**über die Teilhabe Spaniens und Portugals an den Mitteln des Europäischen Sozialfonds**

Damit Portugal und die Gebiete Spaniens, die Anspruch auf den erhöhten Beteiligungssatz haben, ab dem Beitritt nach denselben Grundsätzen behandelt werden wie die betreffenden Gebiete der Gemeinschaft in ihrer derzeitigen Zusammensetzung, nimmt die Gemeinschaft vor dem Beitritt eine Anpassung der einschlägigen Bestimmungen über den Europäischen Sozialfonds vor, wobei sie nach dem Verfahren vorgeht, das für deren Annahme galt.

Erklärung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft**über die Teilhabe Spaniens und Portugals an den Mitteln des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung**

Um sicherzustellen, daß Spanien und Portugal vom Beitritt an Mittel aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung erhalten, paßt die Gemeinschaft vor dem Beitritt die Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 1787/84 des Rates vom 19. Juni 1984 betreffend den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung an, in denen die Unter- und Obergrenzen der Spanne für die einzelnen Mitgliedstaaten festgelegt sind.

Erklärung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft**über die Versorgung der Zuckerraffinerungsindustrie in Portugal**

Die Gemeinschaft ist bereit, bei zukünftigen Revisionen der gemeinsamen Marktorganisation für diesen Sektor der Versorgungslage der portugiesischen Raffinerien besondere Aufmerksamkeit zu widmen.

Die Gemeinschaft ist ferner bereit, vor Ende des Übergangszeitraums eine umfassende Überprüfung der Versorgungslage der Raffinerungsindustrie in der Gemeinschaft und insbesondere der portugiesischen Industrie vorzunehmen; als Grundlage dient ein Bericht der Kommission, dem erforderlichenfalls Vorschläge beigelegt sind, anhand derer der Rat gegebenenfalls Maßnahmen treffen kann.

Erklärung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft**über die Unterstützung von seiten der Gemeinschaft bei der Überwachung und Kontrolle der Gewässer**

Die Gemeinschaft bestätigt, daß eine Unterstützung von ihrer Seite bei der Überwachung und Kontrolle der Gewässer unter portugiesischer Hoheitsgewalt oder Gerichtsbarkeit in Betracht gezogen werden kann.
